

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (IGA Freiburg)**

### **I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 LHG**

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 15.02.2006 die Errichtung der „Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (IGA Freiburg)“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde gem. § 20 Abs.1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 08.03.2006 erteilt.

### **II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität (IGA Freiburg)**

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Universität Freiburg am 15.02.2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 15 Abs.7 i.V.m. § 19 Abs.1 Ziff.10 LHG beschlossen. Sie gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren. Ihre unbefristete Verlängerung bedarf der erneuten Zustimmung des Senats.

#### **§ 1 Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Die Internationale Graduiertenakademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG i.V. m. § 16 Grundordnung.
- (2) Zentrale Aufgabe der Internationalen Graduiertenakademie ist die Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Doktorandenausbildung an der Universität Freiburg. Die Graduiertenakademie strebt eine Erhöhung der Anzahl der Promotionen von Frauen an. Die Internationale Graduiertenakademie erfüllt ihre Aufgaben fakultätsübergreifend. Sie fördert die Doktoranden/Doktorandinnen bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion und unterstützt sie beim Eintritt in den Beruf. Hierzu bietet sie fachbezogene und fachübergreifende Qualifizierungsangebote an. Die Internationale Graduiertenakademie unterstützt die Betreuer der Doktoranden/Doktorandinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (3) Die Doktorandenausbildung an der Internationalen Graduiertenakademie der der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg soll zugleich die individuelle Eignung für akademische und außerakademische Berufsfelder fördern.
- (4) Die Internationale Graduiertenakademie unterstützt eine fachliche und berufsfeldrelevante Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch:
  - a) Förderung der Einrichtung von Promotions- und Graduiertenkollegs,
  - b) Bildung von Graduiertenschulen, in denen alle Promotions- und Graduiertenkollegs sowie alle graduierten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 7 (b) der Internationalen Graduiertenakademie nach fachlich-thematischen Gesichtspunkten organisiert sind,
  - c) Verbindung aller Graduiertenschulen unter dem gemeinsamen Dach der Internationalen Graduiertenakademie,
  - d) Einbindung des fakultätsübergreifenden „Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung“ (ZSW) in das wissenschaftliche und berufsfeldrelevante Qualifizierungsangebot,
  - e) Organisation der Vergabe von Promotionsstipendien aus Universitäts- und Landesmitteln.
- (5) Die Dienstaufsicht über die Internationale Graduiertenakademie führt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität, vertreten durch den Prorektor für Angelegenheiten des Studiums und der Studierenden.

## **§ 2 Struktur der Internationalen Graduiertenakademie**

Die Internationale Graduiertenakademie gliedert sich in die Promotions- und Graduiertenkollegs („Kollegstufe“) und darauf aufbauend in „Graduiertenschulen“, die unter dem gemeinsamen Dach der Internationalen Graduiertenakademie zusammengefasst sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Internationalen Graduiertenakademie sind die Mitglieder aller Graduiertenschulen nach § 7 Abs. 7.

## **§ 4 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Direktoriums (§ 5) bilden zusammen mit den Sprechern/den Sprecherinnen der Graduiertenschulen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse den Beirat.
- (2) Der Beirat wirkt in zentralen Angelegenheiten der Internationalen Graduiertenakademie mit, soweit nicht das Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine andere Zuständigkeit vorsehen. Er gibt dem Senat der Universität Empfehlungen zur Einrichtung und Auflösung von Graduiertenschulen und schlägt dem Senat der Universität das Verfahren zur Vergabe von Promotionsstipendien vor.
- (3) Der Senat beschließt die Einrichtung und Auflösung von Graduiertenschulen.

- (4) Der Beirat wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung.

### **§ 5 Direktorium**

- (1) Das Direktorium besteht aus einem Geschäftsführenden Direktor / Geschäftsführender Direktorin und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen Sprecher/Sprecherin einer Graduiertenschule sein. Das Direktorium der Internationalen Graduiertenakademie wird auf Vorschlag des Beirats vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.
- (2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität bzw. der Internationalen Graduiertenakademie zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der wissenschaftlichen Mitglieder der Graduiertenschulen in Forschung und Lehre unterliegen.
- (3) Das Direktorium kommt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Direktoriums dies verlangt. Sind zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, so ist das Direktorium beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Das Direktorium überwacht das Verfahren zur Vergabe von Promotionsstipendien aus den der Internationalen Graduiertenakademie hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln. Das schließt auch den Beschluss über die Einrichtung und Ausstattung von Promotionskollegs im Sinne von § 8 ein.

### **§ 6 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung der Stellvertretung,
  - b) Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
  - c) Vertretung der Internationalen Graduiertenakademie im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität,
  - d) Einberufung des Direktoriums und des Beirats,
  - e) Jahresbericht über die Geschäftsführung sowie über alle die Internationale Graduiertenakademie betreffenden Angelegenheiten an den Beirat und den Senat,
  - f) Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nicht anders bestimmt,
  - g) Koordination und Organisation der Lehre und Weiterbildung, die von der Internationalen Graduiertenakademie angeboten wird,
  - h) Koordination der internationalen Kooperation.

## § 7 Graduiertenschulen

- (1) Graduiertenschulen sind in der Regel interdisziplinär ausgerichtet. Sie umfassen alle Graduierten- und Promotionskollegs sowie alle graduierten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 7 (b) der Internationalen Graduiertenakademie und sind nach fachlich-thematischen Gesichtspunkten organisiert.
- (2) Auf Antrag einer Fakultät, einer Wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Freiburg oder von mindestens drei Promotions- bzw. Graduiertenkollegs beschließt der Senat auf Empfehlung des Beirats die Einrichtung einer Graduiertenschule.
- (3) Auf Antrag kann einer MPI Research School oder einer vergleichbaren Einrichtung, an der die Universität Freiburg maßgeblich beteiligt ist, der Status eines Promotions- bzw. Graduiertenkollegs im Sinne dieser VBO eingeräumt werden.
- (4) Die Wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität unterstützen den Aufbau von Graduiertenschulen, insbesondere durch die Einrichtung von Promotions- und Graduiertenkollegs, und sind für deren fachbezogenes Qualifizierungsangebot verantwortlich.
- (5) Auf Antrag einer Fakultät oder einer Wissenschaftlichen Einrichtung kann die Internationale Graduiertenakademie die Einrichtung einer Graduiertenschule beschließen, ohne dass darin ein formal gegründetes Promotions- oder Graduiertenkolleg besteht (kollegfreie Graduiertenschule). Eine kollegfreie Graduiertenschule organisiert Qualifizierungsmaßnahmen für Doktorandinnen und Doktoranden, die als graduierte Mitglieder in die betreffende Graduiertenschule der Internationalen Graduiertenakademie aufgenommen wurden.
- (6) Zu den Aufgaben der Graduiertenschulen zählen insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Wissenschaftler bei der Beantragung bzw. Einrichtung von Promotions- und Graduiertenkollegs,
  - b) die organisatorische Einbindung bestehender Graduiertenkollegs mit entsprechender fachlich-thematischer Ausrichtung,
  - c) die Festlegung und Sicherung von Qualitätsstandards für Promotionen; hierbei ist der Beirat zu beteiligen,
  - d) die Festlegung der Kriterien für die Auswahl und Zulassung der Doktoranden/Doktorandinnen, die nicht Mitglied eines Promotions- oder Graduiertenkollegs sind,
  - e) die Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen im Rahmen des fachbezogenen Studienangebots,
  - f) die Unterstützung der Internationalen Graduiertenakademie bei ihren Aufgaben, insbesondere bei der Auswahl und Organisation von fachübergreifenden Qualifizierungsveranstaltungen und bei der Herstellung internationaler Kontakte.
- (7) Mitglieder einer Graduiertenschule sind:
  - a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das Promotionsrecht an der Universität Freiburg ausüben (Wissenschaftliche Mitglieder),
  - b) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der Promotionsordnung ihrer Fakultät zur Promotion zugelassen und in eine Graduiertenschule der Internationalen Graduiertenakademie aufgenommen wurden (Graduierte Mitglieder),

- c) Assoziierte Mitglieder.
- (8) Die graduierten Mitglieder haben das Recht, ihre erfolgreiche Mitgliedschaft in einer Graduiertenschule der Internationalen Graduiertenakademie der Universität Freiburg in geeigneter Weise als Qualifizierungsnachweis zu verwenden und nach außen zu kommunizieren.
- (9) Assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Ziele und die Arbeit einer Graduiertenschule der Internationalen Graduiertenakademie unterstützen wollen und nicht zum Kreis der Personen nach Abs. 7 Ziff. a) oder b) gehören. Sie können auf Antrag durch den Sprecher / die Sprecherin für den Zeitraum von 3 Jahren aufgenommen werden. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist möglich.
- (10) Die innerhalb einer Graduiertenschule tätigen wissenschaftlichen Mitglieder wählen aus dem Kreis der beteiligten hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen einen Sprecher/eine Sprecherin und seinen Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher/Die Sprecherin und sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (11) Der Sprecher/Die Sprecherin führt die laufenden Geschäfte seiner/ihrer Graduiertenschule.
- (12) Er/Sie beruft die Versammlung von Mitgliedern mindestens einmal im Jahr ein. Der Versammlung gehören die wissenschaftlichen Mitglieder, jeweils ein graduiertes Mitglied jedes Promotions- bzw. Graduiertenkollegs der Graduiertenschule und bis zu zwei graduierte Mitglieder ohne Kollegbindung an. Ein Viertel der wissenschaftlichen Mitglieder bzw. mindestens zwei Kollegs der Graduiertenschule können die Einberufung verlangen. Der Sprecher/Die Sprecherin leitet die Sitzung.

### **§ 8 Einrichtung von Promotionskollegs**

Promotionskollegs werden in den Graduiertenschulen der IGA eingerichtet. Ihre Strukturierung legt die Graduiertenschule durch die Versammlung der Mitglieder fest. In Abstimmung mit den Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten bezieht sich dies insbesondere auf

- a) die Gliederung in eine Promotions- und Prüfungsphase,
- b) die Organisation der Doktorandenbetreuung,
- c) die Art und den Umfang von sowie die Teilnahmeverpflichtung an Qualifikationsveranstaltungen der Graduiertenschule und
- d) die Erbringung und Bewertung von Leistungsnachweisen in der Promotionsphase.

### **§ 9 Zulassung zu einer Graduiertenschule als Doktorand/Doktorandin innerhalb der Internationalen Graduiertenakademie**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine der Graduiertenschulen ist die Annahme als Doktorand/Doktorandin nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät. Weitere Voraussetzung ist
- a) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis zur Universität Freiburg (wissenschaftliches Personal ohne Promotion) oder

- b) die Zugehörigkeit zu einem durch Drittmittel finanzierten Promotions- oder Graduiertenkolleg oder
  - c) die Zugehörigkeit zu einer MPI Research School bzw. vergleichbaren Einrichtung nach § 7 Abs. 3 oder
  - d) die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren einer Graduiertenschule. Graduiertenschulen können auch zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 a-c die Teilnahme an einem Zulassungsverfahren vorsehen.
- (2) Das jeweilige Zulassungsverfahren, einschließlich geeigneter Auswahlkriterien, wird von der betreffenden Graduiertenschule festgelegt. Es bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

### **§ 10 Promotionsverfahren**

Die Promotionsverfahren der Doktoranden/Doktorandinnen werden von den jeweiligen Fakultäten durchgeführt; Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der für die jeweilige Fakultät geltenden Promotionsordnung.

### **§ 11 Mitwirkung des „Zentrenverbands für Studienreform und Weiterbildung“ (ZSW)**

Die Internationale Graduiertenakademie beauftragt die jeweiligen Einrichtungen des „Zentrenverbands für Studienreform und Weiterbildung“ (ZSW) der Universität mit der Durchführung überfachlicher und berufsorientierter Qualifizierungsveranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen, die durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen, das Hochschuldidaktikzentrum und das Career Center angeboten werden.

### **§ 12 Evaluation**

- (1) Die Arbeit der Internationalen Graduiertenakademie wird in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung der Internationalen Graduiertenakademie, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Internationalen Graduiertenakademie sind dabei
- die wissenschaftliche Qualität der Forschung,
  - die Qualität des Qualifizierungsangebotes,
  - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
  - die Effizienz von Struktur und Organisation der Internationalen Graduiertenakademie.
- Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (2) Es wird ein Gutachterausschuss vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5, höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der Internationalen Graduiertenakademie, welcher dem Rektorat und dem Direktorium zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung der Internationalen Graduiertenakademie eingegangen wird.
- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt erforderlichenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

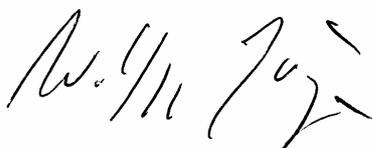
### **§ 13 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben**

Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung der Internationalen Graduiertenakademie nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 22.03.2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
– Rektor –